

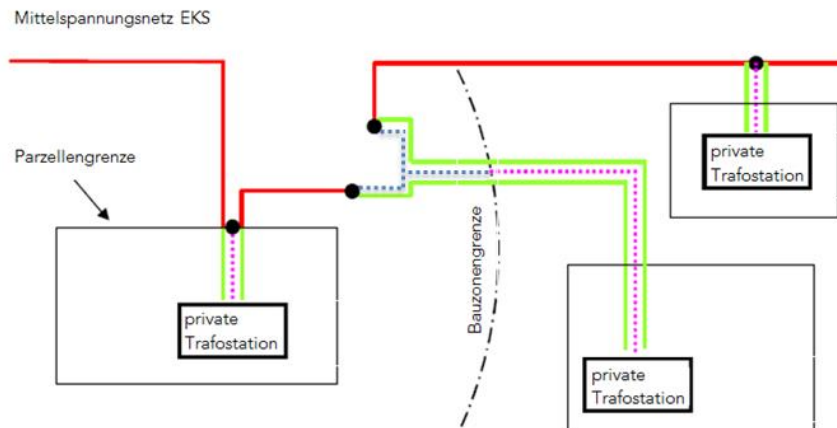
Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE 5b) der EKS Schweiz inkl. Büsingen (gültig ab 1.1.2017)

- Teil 2 -

<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>In Ergänzung der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kunden des Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (in der jeweils gültigen Fassung) bildet dieses Reglement die Grundlage für den Anschluss von Endverbrauchern und Erzeugungseinheiten an das Netz der EKS. Dadurch wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzanschluss gewährleistet.</p> <p>1.1 Vertragsgrundlagen</p> <p>Die unten aufgeführten Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Anschlussbedingungen an das Mittelspannungsnetz.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anhang 1 und 2 dieser Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge• Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kunden der EKS (Schweiz inkl. Büsingen)• Preisblatt EKS Netzanschlusspreise• Werkvorschriften Region Schaffhausen• Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV)• Energiegesetz (EnG)• Elektrizitätsgesetz (EleG)• Technische Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände insbesondere VSE Branchendokumente <p>1.2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Regelungen gelten für alle Netzanschlussnehmer der Mittelspannung (Netzebene 5) der EKS. Bei Anschlüssen mit unverhältnismässigen Netzausbauten, kann EKS Sonderbedingungen festlegen.</p> <p>1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer</p> <p>Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EKS. Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet. Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag wird für jeden Netzanschluss abgeschlossen.</p> <p>2 Anschluss und Eigentum</p> <p>2.1 Zuordnung des Anschlusses zu einer Netzebene</p> <p>EKS legt nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der VSE Branchendokumente fest, an welche Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt. Der Zusammenzug mehrerer Netznutzer zum Erreichen einer Mittelspannungsbezugsleistung ist nicht zulässig.</p> <p>Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine private Transformatorstation voraus, die nach den Richtlinien der EKS zu erstellen ist. Der Standort der Transformatorstation wird durch EKS im Einvernehmen mit dem Netzanschlussnehmer festgelegt. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers.</p> <p>2.2 Eigentumsverhältnis</p> <p>Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EKS und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle (Übergabeschalter, Anhang 2). Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen ist für Bauten innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlusstelle (Anhang 1). Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.</p> <p>3 Anschlussbeitrag</p> <p>Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Anschlusses und dem Netzkostenbeitrag an das durch EKS vorfinanzierte, vorgelagerte Netz zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.</p>	<p>3.1 Netzanschlussbeitrag</p> <p>3.1.1 Innerhalb der Bauzone</p> <p>Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusstelle sowie die dazugehörenden Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorstation des Netzanschlussnehmers.</p> <p>Die baulichen Voraussetzungen innerhalb des Grundstücks des Netzanschlussnehmers sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1).</p> <p>3.1.2 Ausserhalb der Bauzone</p> <p>Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusstelle sowie die dazugehörenden Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorstation des Netzanschlussnehmers.</p> <p>Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlusstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1).</p> <p>3.1.3 Provisorien</p> <p>Aufwendungen für provisorische, temporäre Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch EKS veranlasst werden.</p> <p>3.2 Netzkostenbeitrag</p> <p>Für das vorgelagerte Netz hat der Netzanschlussnehmer aufgrund der geplanten Bezugsleistung einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten (siehe Preisblatt EKS Netzanschlusspreise), ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.</p> <p>Wird die vereinbarte Bezugsleistung überschritten oder wird ein Anschluss auf eine höhere Bezugsleistung ausgebaut, wird der Netzkostenbeitrag für die Leistungsdifferenz in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Produktionsanlagen</p> <p>Für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der EKS gelten die in Kapitel 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen sinngemäss. Für den Eigenbedarf ohne Produktionsbetrieb wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Es gelten zudem die Weisung der ElCom betreffend Netzverstärkungen sowie die Werkvorschriften Region Schaffhausen.</p> <p>5 Instandhaltung, Ersatz, Demontage, Änderung oder Verkabelung eines Anschlusses</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Instandhaltung und der Ersatz eines Anschlusses erfolgt zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zu Lasten der EKS ersetzt wird, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.• Die Demontage des Anschlusses wird durch EKS zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.• Veranlasst der Kunde eine Änderung oder eine Verkabelung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch Änderungen auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungsarbeiten zulasten der EKS. Die Kosten für Netzverlegungen oder Änderungen bestehender Leitungen auf Veranlassung der EKS werden von EKS getragen. <p>6 Art der Messung</p> <p>Die Energie wird in der Regel auf der Mittelspannungsseite gemessen. In Ausnahmefällen kann die Messung unter Einberechnung der Transformatorverluste auf der Niederspannungsseite erfolgen.</p> <p>Schaffhausen, 24. August 2016</p> <p>Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG</p>
--	--

- 7 **Anhang**
 Anhang 1

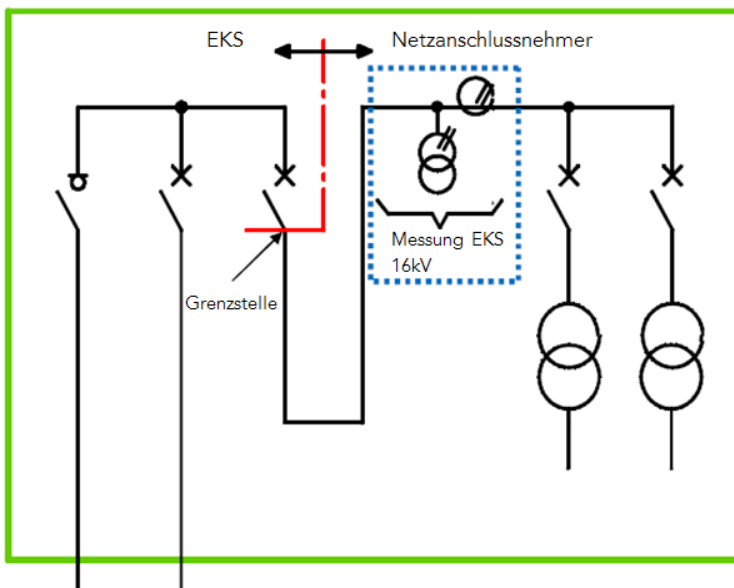
Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone



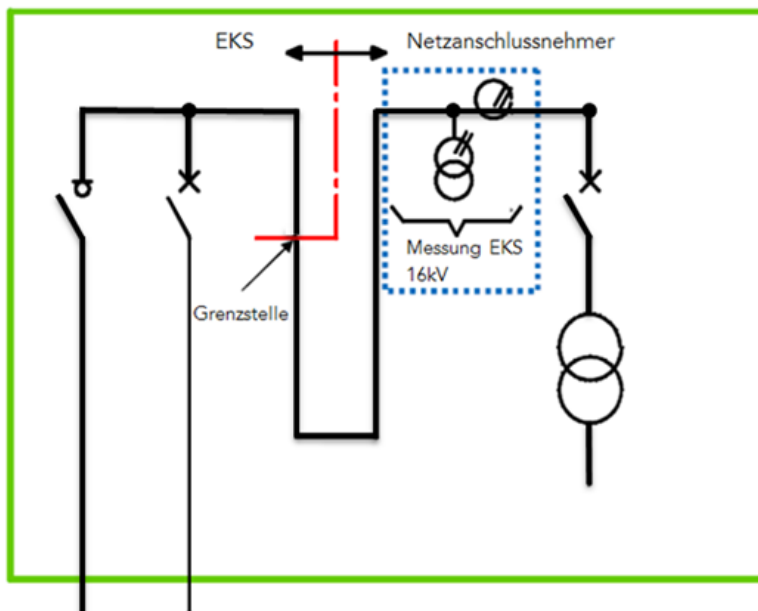
- Trasse und Kabel zu Lasten EKS
- Anschlussleitung zu Lasten Netzanschlussnehmer, Eigentum EKS
- ⋯ Bauliche Voraussetzungen zu Lasten Netzanschlussnehmer, Eigentum Netzanschlussnehmer
- ⋯ Bauliche Voraussetzungen zu Lasten Netzanschlussnehmer, Eigentum EKS
- Netzanschlussstelle

Anhang 2 Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation

Fall a)



Fall b)



- - - Eigentumsgrenze
- Transformatorstation
- ⋯ Messeinrichtung
Eigentum: EKS
Zu Lasten: EKS